

Stand: 10.03.2026 01:51:26

Initiativen auf der Tagesordnung der 38. Sitzung des BV

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9639 vom 21.01.2026
2. Initiativdrucksache 19/9997 vom 12.02.2026
3. Initiativdrucksache 19/9714 vom 28.01.2026
4. Initiativdrucksache 19/9980 vom 11.02.2026
5. Initiativdrucksache 19/9836 vom 03.02.2026
6. Initiativdrucksache 19/9837 vom 03.02.2026
7. Initiativdrucksache 19/9969 vom 10.02.2026
8. Initiativdrucksache 19/9970 vom 10.02.2026
9. Initiativdrucksache 19/9982 vom 11.02.2026
10. Initiativdrucksache 19/9916 vom 06.02.2026
11. Initiativdrucksache 19/9998 vom 12.02.2026
12. Initiativdrucksache 19/9992 vom 12.02.2026



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Zweckentfremdungsgesetzes

A) Problem

Die Verordnung (EU) 2024/1028 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (im Folgenden: Verordnung (EU) 2024/1028) ist am 19. Mai 2024 in Kraft getreten. Ziel der Verordnung (EU) 2024/1028 ist es, den Zugang von Behörden zu Daten der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften zu verbessern und ihnen dadurch die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Vermietungsangebote auf Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften (im Folgenden: Online-Plattformen) zu erleichtern. Zu diesem Zweck sieht die Verordnung (EU) 2024/1028 eine harmonisierte digitale Struktur für die Erhebung und den Austausch von Daten zu Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften vor. Die Verordnung (EU) 2024/1028 gilt ab dem 20. Mai 2026 in allen Mitgliedstaaten. Voraussetzung für den Datenzugang ist die Einführung eines digitalen Registrierungsverfahrens nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2024/1028. Mitgliedstaatliche Regelungen zum Zugang zu Daten über kurzfristige Vermietungen von Unterkünften von Online-Plattformen außerhalb der in der Verordnung (EU) 2024/1028 festgelegten konkreten Regelungen sind ab dem 20. Mai 2026 nicht mehr möglich. Der bislang in Art. 3 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Satz 1 des Zweckentfremdungsgesetzes (ZwEWG) enthaltene Auskunftsanspruch gegenüber Online-Plattformen wird daher ab diesem Zeitpunkt wirkungslos und kann nicht mehr zur Erlangung von Daten von Online-Plattformen herangezogen werden.

B) Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2024/1028 umgesetzt. Zu diesem Zweck werden die Gemeinden ermächtigt, ein digitales Registrierungsverfahren für das Anbieten von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über Online-Plattformen im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich einer Zweckentfremdungssatzung einzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinden mit Geltungseintritt der Verordnung zum 20. Mai 2026 auch weiterhin Daten zu kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften von Online-Plattformen erhalten und ihre Zweckentfremdungssatzungen effektiv vollziehen können. Gleichzeitig wird eine Registrierungspflicht für Gastgeber eingeführt. Diese müssen künftig die Einheit registrieren, bevor sie diese über Online-Plattformen anbieten. Die Befugnis des Eigentümers, mit seinem Wohnraum im Rahmen der bislang schon geltenden Gesetze nach eigenem Belieben zu verfahren, wird durch die Einführung eines digitalen Registrierungsverfahrens nicht weiter eingeschränkt.

Darüber hinaus wird der Kreis der Auskunftspflichtigen um Energie- und Wasserversorger erweitert sowie klargestellt, dass Auskünfte nur im Einzelfall verlangt werden dürfen. Zudem werden zusätzliche Bußgeldtatbestände eingeführt, um Verstöße im Rahmen des Registrierungsverfahrens sanktionieren zu können.

C) Alternativen

Keine

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Für den Staat entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Kosten für die Kommunen

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine Kosten für die Gemeinden. Für die Gemeinden besteht keine Verpflichtung zur Einführung eines Registrierungsverfahrens. Sie werden lediglich durch die Gesetzesänderung ermächtigt, ein digitales Registrierungsverfahren im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich einer Zweckentfremdungssatzung einzuführen, wenn sie Daten von Online-Plattformen für den Vollzug ihrer Zweckentfremdungssatzung weiterhin erhalten möchten. Für die Gemeinden können Kosten bei der Einführung und Bereitstellung eines Registrierungsverfahrens entstehen.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürger

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine Kosten für die Wirtschaft und die Bürger. Auch bei der Einführung eines Registrierungsverfahrens durch die Gemeinden entstehen für die Wirtschaft und die Bürger keine Kosten, da die Erteilung der Registrierungsnummer kostenfrei erfolgt. Der mit der Registrierung verbundene, vergleichsweise geringe zeitliche Aufwand für die Wirtschaft und die Bürger steht nicht außer Verhältnis zu dem erreichbaren Beitrag zum Schutz und Erhalt von Wohnraum.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Zweckentfremdungsgesetzes

§ 1

Das Zweckentfremdungsgesetz (ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11-B), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Juni 2017 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Erteilung einer Genehmigung erfolgt unabhängig von der Beantragung oder Erteilung einer Registrierungsnummer nach Art. 2a Abs. 4.“

2. Nach Art. 2 wird folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

Registrierungsverfahren für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften
über Online-Plattformen; Registrierungspflicht

(1) ¹Zum Zweck der Durchführung dieses Gesetzes können Gemeinden in einer Satzung nach Art. 1 Satz 1 für das Anbieten von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften nach Art. 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2024/1028 ein Registrierungsverfahren nach Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2024/1028 einführen. ²Eine Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften nach Satz 1 liegt vor, wenn eine Einheit nach Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 vom Gastgeber nach Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2024/1028 regelmäßig oder vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ohne Unterbrechung gegen Entgelt vermietet wird, unabhängig davon, ob die Vermietung gewerblich oder nichtgewerblich erfolgt.

(2) In Gebieten, in denen ein Registrierungsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 eingeführt wurde, ist der Gastgeber verpflichtet, die Einheit zu registrieren, bevor er diese über eine Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anbietet (Registrierungspflicht).

(3) ¹Die Gemeinde stellt das Registrierungsverfahren online bereit, über das der Gastgeber Informationen zur Einheit und zu seiner Person nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 übermittelt. ²Sie kann in der Satzung verlangen, dass den nach Satz 1 übermittelten Informationen Belege beigelegt werden. ³Dies kann auch die Vorlage einer Kopie der Genehmigung nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Satz 2 Nr. 3 oder einen eindeutigen Verweis darauf umfassen. ⁴Aktualisierungen sind vom Gastgeber über eine im Registrierungsverfahren bereitgestellte technische Funktion vorzunehmen. ⁵Die Gemeinde stellt sicher, dass die bereitgestellten Informationen und Unterlagen auf Verlangen des Gastgebers für spätere Registrierungen wiederverwendet werden können.

(4) ¹Die Vergabe der Registrierungsnummer nach Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2024/1028 erfolgt auf der Grundlage der Erklärungen des Gastgebers. ²Sobald der Gastgeber die Informationen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 und die nach Abs. 3 Satz 2 und 3 erforderlichen Belege vorlegt, ist automatisch und unverzüglich für die betreffende Einheit kostenfrei eine Registrierungsnummer zu erteilen. ³Die Erteilung der Registrierungsnummer ist ein Verwaltungsakt, der vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden kann.

(5) ¹Der Gastgeber ist verpflichtet, der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften mitzuteilen, ob die dort angebotene Einheit einem Registrierungsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 unterliegt. ²Ist dies der Fall, ist er verpflichtet, die Registrierungsnummer auf der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anzugeben. ³Die Gemeinde stellt sicher, dass technische Mittel zur Bewertung der Gültigkeit der Registrierungsnummer vorhanden sind.

(6) ¹Die Registrierungsnummern werden in ein öffentliches und leicht zugängliches Register aufgenommen, das von der Gemeinde eingerichtet und gepflegt wird. ²Beantragt der Gastgeber die Entfernung der Einheit aus dem Register, wird die Registrierungsnummer aus dem Register gelöscht und verliert ihre Gültigkeit. ³Die Gemeinde ermöglicht dem Gastgeber die Beantragung zur Entfernung der Einheit nach Satz 2 über eine technische Funktion im Registrierungsverfahren.

(7) ¹Die Gemeinde bewahrt sämtliche Informationen und Unterlagen, die im Rahmen eines Registrierungsverfahrens übermittelt wurden, in sicherer Weise und nur für einen Zeitraum auf, der für die Identifizierung der Einheit erforderlich ist, sowie längstens für 18 Monate, nachdem der Gastgeber nach Abs. 6 Satz 2 die Entfernung der Einheit aus dem Register beantragt hat, sofern eine längere Aufbewahrung für andere gesetzlich vorgeschriebene Zwecke nicht erforderlich ist. ²Sie verarbeitet die Informationen und Unterlagen nur für Zwecke der Vergabe der Registrierungsnummer und der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

(8) ¹Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften sind verpflichtet, Gemeinden, die in einer Liste nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1028 aufgeführt sind, Daten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 über die durch den Bund bestimmte einheitliche digitale Zugangsstelle zur Verfügung zu stellen. ²Werden Einheiten in Gebieten, in denen ein Registrierungsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 eingeführt wurde, ohne Registrierungsnummer, mit ungültiger Registrierungsnummer oder unter Missbrauch einer Registrierungsnummer angeboten, können die Gemeinden gegenüber Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anordnen, Informationen zu diesen Angeboten vorzulegen und diese Angebote zu entfernen.

(9) Die Gemeinde erstellt und aktualisiert die in Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2024/1028 genannten Listen und übermittelt sie der durch den Bund bestimmten einheitlichen digitalen Zugangsstelle.“

3. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Vermittler“ die Angabe „sowie Energie- und Wasserversorger“ und nach der Angabe „Gemeinde“ wird die Angabe „im Einzelfall bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten, dass ein Verstoß gegen dieses Gesetz vorliegt,“ eingefügt.
- b) Satz 5 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird Abs. 1.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen Art. 3 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
- 2. entgegen Art. 2a Abs. 2 eine Einheit nicht registriert, bevor er diese über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anbietet,
- 3. entgegen Art. 2a Abs. 5 Satz 2 die Registrierungsnummer auf der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften nicht angibt,

4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 2a Abs. 8 Satz 2 Informationen nicht vorlegt sowie Angebote zu Einheiten, die ohne Registrierungsnummer, mit ungültiger Registrierungsnummer oder unter Missbrauch einer Registrierungsnummer angeboten werden, nicht entfernt,
5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1028 Informationen nicht vorlegt oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 6 Abs. 3, 4 oder Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 Angebote zu Einheiten nicht entfernt oder den Zugang dazu nicht sperrt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung

A) Allgemeines

Die Verordnung (EU) 2024/1028 ist am 19. Mai 2024 in Kraft getreten. Ziel der Verordnung (EU) 2024/1028 ist es, den Zugang von Behörden zu Daten der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften zu verbessern und ihnen zum Schutz von Wohnraum die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Vermietungsangebote auf Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften (im Folgenden: Online-Plattformen) zu erleichtern. Zu diesem Zweck sieht die Verordnung (EU) 2024/1028 eine harmonisierte digitale Struktur für die Erhebung und den Austausch von Daten der kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften, die über Online-Plattformen angeboten werden, vor. Sie enthält detaillierte Regelungen zum digitalen Registrierungsverfahren sowie zur Einrichtung einer einheitlichen digitalen Zugangsstelle, die als zentrale Datendrehscheibe zwischen Online-Plattformen, Behörden der Mitgliedstaaten, Gastgebern und Statistikämtern fungiert. Während die Einrichtung der einheitlichen digitalen Zugangsstelle in der Zuständigkeit des Bundes liegt und bei der Bundesnetzagentur erfolgt (vgl. Entwurf eines Kurzzeitvermietung-Datenaustausch-Gesetzes (KVDG) der Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 21/3484)), fällt die Einführung eines digitalen Registrierungsverfahrens aufgrund des sachlichen Zusammenhangs mit dem Zweckentfremdungsrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG)).

Die Verordnung (EU) 2024/1028 gilt ab dem 20. Mai 2026 in allen Mitgliedstaaten. Der Zugang zu diesen Daten ist ab dem 20. Mai 2026 nur noch möglich, wenn ein digitales Registrierungsverfahren nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2024/1028 eingeführt wird. Ab diesem Zeitpunkt sind mitgliedstaatliche Regelungen zum Zugang zu Daten über kurzfristige Vermietungen von Unterkünften von Online-Plattformen außerhalb der in der Verordnung (EU) 2024/1028 festgelegten konkreten Regelungen nicht mehr möglich. In der Folge wird der gegenwärtig in Art. 3 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Satz 1 ZWEWG geregelte Auskunftsanspruch gegenüber Online-Plattformen überlagert und kann nicht mehr als gesetzliche Grundlage zur Erlangung von Daten zu kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften herangezogen werden. Die Gemeinden benötigen diese Daten von den Online-Plattformen jedoch weiterhin, um mit ihrer Hilfe zweckwidrige Nutzungen von Wohnraum aufdecken und ihre Zweckentfremdungssatzungen zum Schutz von Wohnraum effektiv vollziehen zu können. Im Mittelpunkt dieses Gesetzes steht daher, den Gemeinden ab dem Geltungseintritt der Verordnung zum 20. Mai 2026 weiterhin den Zugang zu diesen Daten zu ermöglichen. Die Gemeinden werden daher gesetzlich ermächtigt, ein Registrierungsverfahren, das den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1028 entspricht, im räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich einer Zweckentfremdungssatzung einzuführen. Zu diesem Zweck wird ein neuer Art. 2a ZWEWG eingefügt, der zum einen die Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinden zur Einführung eines Registrierungsverfahrens enthält sowie zum anderen die Anforderungen an das Registrierungsverfahren im Landesrecht näher ausgestaltet, sofern dies nach den unmittelbar geltenden Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1028 vorgesehen und zulässig ist.

Mit dem neuen Art. 2a ZWEWG wird erreicht, dass die Gemeinden verlässliche und belastbare Daten von Online-Plattformen erhalten können, um Kurzzeitvermietungen kontrollieren und das Zweckentfremdungsrecht wirksam durchsetzen zu können. Gastgeber müssen die Einheit aufgrund der neu eingeführten Registrierungspflicht registrieren, bevor sie diese über Online-Plattformen anbieten. Im Rahmen des Registrierungsverfahrens erhält der Gastgeber eine Registrierungsnummer, die er auf der Online-Plattform angeben muss und anhand derer die eindeutige Identifizierung und Zuordnung seines Angebots möglich ist. Von den Online-Plattformen werden die Tätigkeitsdaten zu den Vermietungen (Zahl der Übernachtungen in der Unterkunft, Anzahl der Gäste, Wohnsitzland) erfasst und zusammen mit der Registrierungsnummer, der genauen Anschrift der Einheit und der URL des Angebots monatlich an die einheitliche digitale Zugangsstelle übermittelt. Dort können sie von den Gemeinden abgerufen werden. Nach dem Entwurf eines Kurzzeitvermietung-Datenaustausch-Gesetzes (KVDG) der Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 21/3484) soll in einem neuen § 22a des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) die Zuständigkeit für die einheitliche digitale Zugangsstelle bei der Bundesnetzagentur festgelegt werden.

Mit Hilfe dieser monatlich bereitgestellten Daten erhalten die Gemeinden zuverlässige und wichtige Informationen, um Zweckentfremdungen von Wohnraum frühzeitig aufdecken, unterbinden und ahnden zu können. Die missbräuchliche Verwendung von Wohnraum kann dadurch effektiv bekämpft und ausreichend bezahlbarer Wohnraum für die lokale Bevölkerung erhalten werden. Gleichzeitig bleibt durch ein bürokratiearmes Online-Registrierungsverfahren die Möglichkeit bestehen, dass sich private Gastgeber am wirtschaftlichen Markt für Kurzzeitvermietungen beteiligen können. Auf diese Weise sorgt das Registrierungsverfahren in wirksamer und verhältnismäßiger Weise für einen angemessenen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse am Schutz von Wohnraum und den Interessen der Gastgeber an einer wirtschaftlichen Nutzung von Wohnraum im Rahmen des Zweckentfremdungsrechts.

Die Möglichkeit zur Einführung eines Registrierungsverfahrens lässt die bestehenden formellen und materiell-rechtlichen Anforderungen nach dem Zweckentfremdungs-gesetz zum Schutz und Erhalt von Wohnraum unberührt. Insbesondere erfolgen Prüfungen und Genehmigungen von Zweckentfremdungen weiterhin im Rahmen des zweckentfremdungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit außerhalb des Registrierungsverfahrens. Die Einführung eines Registrierungsverfahrens ist nur im räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich einer Zweckentfremdungssatzung möglich. Die Entscheidung zur Einführung eines Registrierungsverfahrens liegt im Ermessen der Gemeinde und trägt damit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht Rechnung. Gemeinden, die keine Daten zu kurzfristigen Vermietungen von Online-Plattformen erheben möchten, sind nicht verpflichtet, ein Registrierungsverfahren einzuführen.

Darüber hinaus wird mit der Gesetzesänderung der Kreis der nach Art. 3 ZWEWG auskunftspflichtigen Stellen um Energie- und Wasserversorger erweitert. Verbrauchsdaten können künftig als zusätzliche Erkenntnisquelle für die Aufdeckung von Zweckentfremdungen genutzt werden. Außerdem wird in Art. 3 ZWEWG klargestellt, dass Auskünfte nur im Einzelfall bei Vorliegen eines Anfangsverdachts oder einer auf einer einzelfallbezogenen Tatsachenbasis beruhenden konkreten Gefahr eines Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes verlangt werden dürfen. Zudem werden zusätzliche Bußgeldtatbestände eingeführt, um Verstöße im Rahmen des Registrierungsverfahrens sanktionieren zu können.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die gesetzliche Ermächtigung der Gemeinden zur Einführung eines Registrierungsverfahrens nach Maßgabe der Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1028 ist zwingend erforderlich, damit die Gemeinden weiterhin Daten von Online-Plattformen erhalten können, um ihre Zweckentfremdungssatzungen zum Schutz von Wohnraum wirkungsvoll und effektiv vollziehen zu können. Der bislang bestehende Auskunftsanspruch nach Art. 3 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Satz 1 ZWEWG wird ab dem Geltungseintritt der Verordnung zum 20. Mai 2026 wirkungslos und kann nicht mehr zur Erlangung von Daten zu kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften herangezogen werden.

C) Besonderer Teil**Zu § 1****Zu Nr. 1 (Art. 2 Abs. 1 Satz 3)**

Mit der Regelung in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, dass die Prüfung und Erteilung einer zweckentfremdungsrechtlichen Genehmigung unabhängig von der Beantragung und Erteilung einer Registrierungsnummer für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften im Rahmen eines Registrierungsverfahrens nach Art. 2a erfolgt. Die Prüfung und Genehmigung einer Zweckentfremdung erfolgt weiterhin im Rahmen des zweckentfremdungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach Maßgabe der formellen und materiell-rechtlichen Anforderungen des Zweckentfremdungsgesetzes zum Schutz von Wohnraum und damit außerhalb eines Registrierungsverfahrens.

Zu Nr. 2 (Art. 2a)**Zu Abs. 1**

Mit der Regelung in Art. 2a Abs. 1 Satz 1 erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, in einer Zweckentfremdungssatzung ein Registrierungsverfahren nach Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2024/1028 für das Anbieten von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften (Art. 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2024/1028) einzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinden Daten zu Kurzzeitvermietungen, die sie von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften (im Folgenden: Online-Plattformen) zum Vollzug ihrer Zweckentfremdungssatzungen benötigen, auch weiterhin erhalten können. Die Einführung eines Registrierungsverfahrens ist nur im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich einer Zweckentfremdungssatzung für die darin bezeichneten Gebiete möglich. Damit knüpft die Einführung eines Registrierungsverfahrens an eine Zweckentfremdungssatzung an, um es Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten zu ermöglichen, mit Hilfe des Registrierungsverfahrens belastbare Daten über Kurzzeitvermietungen zu erhalten, die sie für den Vollzug ihrer Zweckentfremdungssatzungen zum Schutz von Wohnraum benötigen. Die isolierte Einführung eines Registrierungsverfahrens außerhalb einer Zweckentfremdungssatzung ist dagegen nicht möglich und kann von Gemeinden ohne Zweckentfremdungssatzung nicht vorgenommen werden. Das Registrierungsverfahren kann im Wege der Anpassung einer bestehenden Zweckentfremdungssatzung oder im Rahmen des Neuerlasses einer Zweckentfremdungssatzung eingeführt werden. Das Registrierungsverfahren ist ein eigenständiges Verfahren und führt nicht zu einer Verknüpfung mit dem zweckentfremdungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Bewertung formeller und materiell-rechtlicher Anforderungen für das Vorliegen einer Zweckentfremdung erfolgt weiterhin durch die Gemeinden nach den bestehenden Regelungen des Zweckentfremdungsrechts. Mithilfe der im Rahmen des Registrierungsverfahrens monatlich bereitgestellten Daten erhalten die Gemeinden zuverlässige und wichtige Informationen, um zweckwidrige Vermietungen von Wohnraum zum Beispiel an Touristen, Geschäftsreisende oder Medizintouristen frühzeitig aufdecken, unterbinden sowie ahnden zu können. Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit, ob sie von der Möglichkeit zur Einführung eines Registrierungsverfahrens im Anwendungsbereich ihrer Zweckentfremdungssatzung Gebrauch machen.

In Art. 2a Abs. 1 Satz 2 wird der Begriff der Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften im Landesrecht bestimmt. Dabei wird die in Art. 3 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2024/1028 enthaltene Begriffsbestimmung der „Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften“ übernommen und lediglich dahingehend konkretisiert, was unter „kurzfristig“ zu verstehen ist. Die weiteren in Art. 3 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2024/1028 enthaltenen Tatbestandsmerkmale bleiben dagegen unverändert bestehen. Die Befugnis zur näheren Ausgestaltung der in Art. 3 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2024/1028 enthaltenen Begriffsbestimmung der „Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften“ ergibt sich unmittelbar aus dieser Vorschrift selbst, wonach angesichts der unterschiedlichen Ansätze in den einzelnen Mitgliedstaaten nähere Konkretisierungen zu Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften im nationalen Recht möglich sind (vgl. auch Erwägungsgrund 6 der Verordnung (EU) 2024/1028). Zur Konkretisierung, was unter „kurzfristig“ zu verstehen ist,

wird im Zweckentfremdungsrecht eine Obergrenze von bis zu sechs Monaten gesetzlich festgelegt. Diese Grenze dient der Rechtsklarheit für Behörden und Gastgeber in Bezug auf die Notwendigkeit einer Registrierung im Falle einer beabsichtigten kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über Online-Plattformen. Die Vermietung ist dann „kurzfristig“, wenn ein Gastgeber eine Einheit für einen begrenzten Zeitraum von bis zu höchstens sechs Monaten ohne Unterbrechung regelmäßig oder vorübergehend gegen Entgelt vermietet und die Räumlichkeiten nicht für einen länger andauernden oder unbefristeten Aufenthalt zur Verfügung stellt. Dabei ist es unerheblich, ob die Vermietung gewerblich oder nicht gewerblich erfolgt. Gegenstand einer Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung ist eine Einheit, die nach Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 näher bezeichnet wird. Eine Einheit ist danach eine möblierte Unterkunft, wie zum Beispiel möblierte Wohnungen, einzelne Zimmer, private Häuser sowie Ferienwohnungen, die an Touristen, Medizintouristen, Geschäftsreisende, Arbeitnehmer, Monteure und andere wiederholt und kurzfristig vermietet werden, unabhängig davon, ob die Vermietung zum Teil mit Serviceleistungen wie dem Bereitstellen von Bettwäsche oder der Reinigung der Unterkunft verbunden ist. Nicht Gegenstand einer kurzfristigen Vermietung sind dagegen die in Art. 3 Nr. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2024/1028 angeführten möblierten Unterkünfte wie zum Beispiel Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienhotels, Suite- oder Apartmenthotels, Hostels und Motels, Campingplätze (vgl. auch Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) 2024/1028). Ebenfalls nicht umfasst von der Registrierungspflicht sind möblierte Unterkünfte, die ohne Entgelt angeboten werden. Dies kann zum Beispiel bei einem unentgeltlichen Tausch von Wohnstätten über entsprechende Online-Tausch-Portale der Fall sein, es sei denn die besondere Art der Ausgestaltung zieht ein Entgelt einschließlich jeder Art eines wirtschaftlichen Ausgleichs nach sich (Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2024/1028). Gastgeber ist nach Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2024/1028 eine natürliche oder juristische Person, die auf gewerblicher oder nichtgewerblicher Basis regelmäßig oder vorübergehend eine Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über eine Online-Plattform erbringt oder zu erbringen beabsichtigt.

Zu Abs. 2

In Art. 2a Abs. 2 wird die Registrierungspflicht für Gastgeber gesetzlich festgeschrieben. Der Gastgeber muss jede Einheit zunächst registrieren, bevor er diese über Online-Plattformen anbietet. Durch die Einführung einer Registrierungspflicht in Gebieten, in denen ein Registrierungsverfahren eingeführt wurde, wird sichergestellt, dass nur Einheiten angeboten werden, die vorher auch tatsächlich registriert worden sind und für die der Gastgeber ein entsprechendes Registrierungsverfahren durchlaufen hat. Die mit der Einführung der Registrierungspflicht verbundenen Eingriffe in die nach den Art. 2 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG geschützten Grundrechte der Gastgeber sind sachgerecht und zum Schutz und Erhalt von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung erforderlich. Ohne eine solche Registrierungspflicht für Gastgeber würde der mit dem Registrierungsverfahren bezweckte verbesserte Wohnraumschutz ins Leere laufen.

Zu Abs. 3

Die Regelung in Art. 2a Abs. 3 Satz 1 erfolgt im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1028 und stellt sicher, dass das Registrierungsverfahren von den Gemeinden online bereitgestellt wird. Jede Einheit darf nur einem Registrierungsverfahren unterliegen. Dies dient dazu, Situationen zu vermeiden, in denen einer Einheit für ein Angebot mehr als eine Registrierungsnummer zugewiesen wird (Art. 4 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2024/1028 in Verbindung mit Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU) 2024/1028). Der Gastgeber übermittelt bei der Registrierung Informationen zur Einheit sowie zu seiner Person nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028. Angaben zur Einheit sind zum Beispiel Anschrift, Art und Höchstzahl der Schlafgelegenheiten und zur Genehmigungspflichtigkeit der kurzfristigen Vermietung. Angaben zur Person sind zum Beispiel Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie bei natürlichen Personen die nationale Identifikationsnummer oder jede andere Art von Information, die eine eindeutige und genaue Identifizierung des Gastgebers ermöglicht, und bei juristischen Personen die Handelsregisternummer. Der Gastgeber reicht alle erforderlichen Unterlagen im Rahmen des Registrierungsverfahrens in digitaler Form ein (Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1028).

Die Regelung in Art. 2a Abs. 3 Satz 2 erfolgt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028. Die Gemeinden können verlangen, dass den nach Art. 2a Abs. 3 Satz 1 übermittelten Informationen geeignete Belege beigelegt werden. Die Festlegung geeigneter Belege obliegt der Entscheidungshoheit der Gemeinden und erfolgt im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Belege müssen zum Nachweis der übermittelten Informationen geeignet und erforderlich sein. Es dürfen keine überzogenen Anforderungen an die Vorlage dieser Belege gestellt werden.

Die Regelung in Art. 2a Abs. 3 Satz 3 erfolgt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1028. Die Gemeinden können die Kopie einer zweckentfremdungsrechtlichen Genehmigung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Satz 2 Nr. 3 oder einen eindeutigen Verweis darauf verlangen, wenn der Gastgeber im Rahmen der Registrierung angegeben hat, dass die Einheit der zweckentfremdungsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt oder aufgrund seiner Angaben die automatische Feststellung dieser Genehmigungspflicht möglich ist (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer v der Verordnung (EU) 2024/1028).

Die Regelung in Art. 2a Abs. 3 Satz 4 erfolgt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1028. Gastgeber sind verpflichtet, Aktualisierungen der im Rahmen des Registrierungsverfahrens bereitgestellten Informationen, Unterlagen und Belege vorzunehmen, wenn sich die dadurch belegte Situation wesentlich ändert. Dies kann auch Unterlagen betreffen, die nur für einen begrenzten Zeitraum gültig sind wie beispielsweise ein Ausweisdokument oder eine Brandschutz- oder Sicherheitsbescheinigung (Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EU) 2024/1028). Die Gemeinde ermöglicht die Aktualisierungen über eine im Registrierungsverfahren bereitgestellte technische Funktion nach Art. 4 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung (EU) 2024/1028.

Die Regelung in Art. 2a Abs. 3 Satz 5 erfolgt im Hinblick auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1028. Danach stellt die Gemeinde sicher, dass Informationen und Unterlagen, die vom Gastgeber bereits bei einer erstmaligen Registrierung eingereicht wurden, nach dem Grundsatz der einmaligen Datenerfassung auch für spätere Registrierungen wiederverwendet werden dürfen (vgl. hierzu auch Erwägungsgrund Nr. 32 der Verordnung (EU) 2024/1028).

Zu Abs. 4

Die Regelung in Art. 2a Abs. 4 Satz 1 erfolgt im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2024/1028 und stellt sicher, dass die Vergabe der Registrierungsnummer auf der Grundlage der Erklärungen des Gastgebers erfolgt. Der Gastgeber ist verantwortlich für die Richtigkeit der Informationen, die er der Gemeinde im Rahmen des Registrierungsverfahrens zur Verfügung stellt (Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1028). Eine inhaltliche Überprüfung der Angaben des Gastgebers vor Vergabe der Registrierungsnummer – mit Ausnahme von Plausibilitätskontrollen – erfolgt nicht. Die Registrierungsnummer stellt gemäß Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2024/1028 eine von der Gemeinde vergebene individuelle Kennung dar, mit der die Einheit eindeutig identifiziert wird. Mit ihr wird sichergestellt, dass die von den Online-Plattformen erhobenen und übermittelten Daten den Gastgebern und den Einheiten korrekt zugeordnet werden können. Die Registrierungsnummer darf keine personenbezogenen Daten enthalten (Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU) 2024/1028). Die Befugnisse zur Überprüfung der Angaben des Gastgebers nach der Vergabe der Registrierungsnummer ergeben sich unmittelbar aus Art. 6 der Verordnung (EU) 2024/1028.

Die Regelung in Art. 2a Abs. 4 Satz 2 erfolgt im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1028 und stellt sicher, dass die Registrierungsnummer automatisch und unverzüglich für die betreffende Einheit vergeben wird, sobald der Gastgeber alle erforderlichen Informationen nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 sowie die Belege nach Art. 2a Abs. 3 Satz 2 und 3 vorlegt. Automatisch bedeutet, dass die Vergabe der Registrierungsnummer ohne inhaltliche Prüfung der Angaben des Gastgebers erfolgt. Die automatische Vergabe der Registrierungsnummer hat keinen Einfluss auf die Prüfung und Bewertung der Gemeinde, ob der Gastgeber die formellen und materiell-rechtlichen Anforderungen nach den zweckentfremdungsrechtlichen Bestimmungen einhält, sondern lässt diese unberührt (Erwägungsgründe 4 und 11 der Verordnung (EU) 2024/1028). Um den Zugang zum Registrierungsverfahren für Gastgeber

möglichst niederschwellig und bürokratiearm zu gestalten, wird die Registrierungsnummer kostenfrei erteilt. Bürokratische Hemmnisse werden dadurch auf ein verträgliches und angemessenes Maß reduziert und finanzielle Belastungen des Gastgebers vermieden. Dies trägt maßgeblich zur Förderung der Akzeptanz des Registrierungsverfahrens beim Gastgeber bei. Gleichzeitig profitieren auch die Gemeinden von den Vorteilen eines Registrierungsverfahrens. Die Erfassung der Gastgeber sowie die monatliche Bereitstellung der Vermietungsdaten tragen maßgeblich zur Verbesserung des Vollzugs der gemeindlichen Zweckentfremdungssatzungen bei und reduzieren den bisherigen Ermittlungsaufwand erheblich.

Die Regelung in Art. 2a Abs. 4 Satz 3 erfolgt im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) 2024/1028 und stellt fest, dass es sich bei der Registrierungsnummer um einen Verwaltungsakt handelt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Registrierungsverfahren einem wirksamen Beschwerdeverfahren unterliegt und Rechtssicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Qualität der Registrierungsnummer beseitigt werden. Die Registrierungsnummer entfaltet als Verwaltungsakt unmittelbare Rechtswirkungen nach außen. Erst durch sie wird der Gastgeber im Anwendungsbereich eines Registrierungsverfahrens befähigt, die Einheit zur kurzfristigen Vermietung über Online-Plattformen anzubieten und am Geschäftsverkehr teilzunehmen. Da die Vergabe der Registrierungsnummer automatisch und unverzüglich nach Vorlage der erforderlichen Informationen und Belege durch den Gastgeber erfolgt, besteht weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum und der Verwaltungsakt kann vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden.

Zu Abs. 5

Die Regelungen nach Art. 2a Abs. 5 Satz 1 und 2 erfolgen im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. h der Verordnung (EU) 2024/1028. Nach Art. 2a Abs. 5 Satz 1 ist der Gastgeber verpflichtet, der Online-Plattform mitzuteilen, ob die angebotene Einheit einem Registrierungsverfahren unterliegt. Ist dies der Fall, muss er nach Art. 2a Abs. 5 Satz 2 die Registrierungsnummer auf der Online-Plattform angeben. Damit wird sichergestellt, dass Angebote anhand der Registrierungsnummer eindeutig identifiziert werden können. Hiermit korrespondieren die Pflichten der Online-Plattformen nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2024/1028, ihre Online-Schnittstelle so zu gestalten, dass der Gastgeber selbst angeben muss, ob sich die angebotene Einheit in einem Gebiet mit Registrierungsverfahren befindet und ihm in diesem Fall ermöglichen, die Registrierungsnummer anzugeben und deutlich als Teil seines Angebots anzuzeigen.

Die Regelung in Art. 2a Abs. 5 Satz 3 erfolgt im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. f der Verordnung (EU) 2024/1028. Die Gemeinde stellt sicher, dass technische Mittel vorhanden sind, die es den Online-Plattformen nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2024/1028 ermöglichen, die Gültigkeit der vom Gastgeber angegebenen Registrierungsnummer über die einheitliche digitale Zugangsstelle nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1028 überprüfen zu können.

Zu Abs. 6

Die Regelung in Art. 2a Abs. 6 Satz 1 erfolgt im Hinblick auf Art. 4 Abs. 5 in Verbindung mit Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU) 2024/1028. Die Registrierungsnummern werden in ein öffentliches und leicht zugängliches Register aufgenommen, das von der Gemeinde eingerichtet und gepflegt wird. Anhand der Einträge im Register soll es den Online-Plattformen ermöglicht werden, die Gültigkeit von Registrierungsnummern oder die Richtigkeit von Eigenerklärungen des Gastgebers mittels Stichprobenkontrollen zu überprüfen (Erwägungsgrund 22 der Verordnung (EU) 2024/1028). Aktualisierungen des Registers sollen daher von der Gemeinde zeitnah vorgenommen werden, um die Aktualität des Registers sicherzustellen. Das Register darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Die Regelung in Art. 2a Abs. 6 Satz 2 erfolgt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028. Die Registrierungsnummer ist aus dem Register zu löschen, wenn der Gastgeber die Entfernung der Einheit beantragt hat. Es wird gesetzlich festgeschrieben, dass die Registrierungsnummer ihre Gültigkeit verliert, wenn sie auf Antrag des Gastgebers aus dem Register gelöscht wird. Die Registrierungsnummer als Verwaltungsakt erledigt sich insoweit, da das Interesse des Gastgebers am Fortbestand dieses Verwaltungsaktes entfällt und er auf Wahrnehmung seiner Rechte verzichtet

(BVerwG, Urteil vom 17.11.2016 – 6 C 36/15, Rn. 13). Die Befugnisse der Gemeinde nach Art. 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 sowie nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht zur Rücknahme oder zum Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben davon unberührt. Nach der Regelung in Art. 2a Abs. 6 Satz 3 ermöglicht die Gemeinde die Beantragung zur Entfernung der Einheit über eine technische Funktion im Registrierungsverfahren (Art. 4 Abs. 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2024/1028).

Zu Abs. 7

Die Regelung in Art. 2a Abs. 7 Satz 1 erfolgt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028. Sie stellt sicher, dass die Gemeinde sämtliche Informationen und Unterlagen, die sie im Rahmen eines Registrierungsverfahrens erhalten hat, in sicherer Weise und nur für einen Zeitraum aufbewahrt, der für die Identifizierung der Einheit erforderlich ist, sowie längstens für 18 Monate, nachdem der Gastgeber angegeben hat, dass die Einheit aus dem Register gelöscht werden soll. Zu den Unterlagen zählen auch Belege, die die Gemeinde zum Nachweis angefordert hat. Diese Aufbewahrungsfristen sollen der Gemeinden ermöglichen, alle erforderlichen Kontrollen auch nach der Löschung einer Einheit aus dem Register wirksam durchführen zu können. Davon abweichende längere Aufbewahrungsfristen können sich ergeben, wenn die Informationen und Unterlagen einschließlich der Belege für andere gesetzlich vorgeschriebene Zwecke, wie etwa anhängige Gerichtsverfahren, erforderlich sind (Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EU) 2024/1028).

Die Regelung in Art. 2a Abs. 7 Satz 2 erfolgt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1028 und stellt sicher, dass die vom Gastgeber im Rahmen des Registrierungsverfahrens bereitgestellten Informationen und Unterlagen nur für die Zwecke der Vergabe der Registrierungsnummer und der Einhaltung der Vorschriften des Zweckentfremdungsgesetzes verarbeitet werden. Zu den Unterlagen zählen auch Belege, die die Gemeinde im Rahmen des Registrierungsverfahrens angefordert hat. Art. 6 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) bleibt hiervon unberührt (Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EU) 2024/1028).

Zu Abs. 8

Die Regelung in Art. 2a Abs. 8 Satz 1 erfolgt im Hinblick auf Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1028 und legt den Online-Plattformen die Verpflichtung auf, den Gemeinden, die in einer Liste nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1028 aufgeführt sind, Daten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 zur Verfügung zu stellen. In einer Liste nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1028 aufgeführt sind Gemeinden, die Daten von Online-Plattformen angefordert haben. Daten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 umfassen die Tätigkeitsdaten nach Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2024/1028, die vom Gastgeber angegebene Registrierungsnummer, die genaue Anschrift der Einheit sowie die URL des Angebots. Diese Daten werden über die durch den Bund nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 bestimmte einheitliche digitale Zugangsstelle bereitgestellt und können dort von den Gemeinden abgerufen werden. Nach dem Entwurf eines Kurzzeitvermietung-Datenaustausch-Gesetzes (KVDG) der Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 21/3484) soll in einem neuen § 22a DDG die Zuständigkeit für die einheitliche digitale Zugangsstelle bei der Bundesnetzagentur festgelegt werden.

Die Regelung in Art. 2a Abs. 8 Satz 2 erfolgt im Hinblick auf Art. 6 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2024/1028. Die Gemeinden können gegenüber Online-Plattformen anordnen, Informationen vorzulegen und Angebote zu Einheiten, die ohne Registrierungsnummer oder mit ungültiger Registrierungsnummer oder unter Missbrauch einer Registrierungsnummer angeboten werden, zu entfernen. Die Informationen umfassen sämtliche Angaben, die zur Identifizierung des Gastgebers und der Einheit durch die Gemeinde erforderlich sind. Der Missbrauch einer Registrierungsnummer stellt jede unzulässige Verwendung einer Registrierungsnummer dar wie zum Beispiel die Verwendung einer einzigen Nummer für mehr als eine Einheit (Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EU) 2024/1028).

Zu Abs. 9

Die Regelung in Art. 2a Abs. 9 erfolgt im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2024/1028. Nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 ist eine Liste der zuständigen Behörden zu erstellen, die für die Gebiete zuständig sind, für die ein Registrierungsverfahren gilt. Nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2024/1028 ist eine Liste der Gebiete zu erstellen, in denen ein Registrierungsverfahren gilt. Nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1028 ist eine Liste der Gebiete zu erstellen, für die die zuständige Behörde Daten von Online-Plattformen angefordert haben. Die Gemeinde erstellt diese Listen für ihr Gemeindegebiet, aktualisiert sie regelmäßig und übermittelt sie der durch den Bund nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 bestimmten einheitlichen digitalen Zugangsstelle. Die einheitliche digitale Zugangsstelle stellt diese Listen bereit und veröffentlicht sie frei zugänglich auf ihrer Internetseite gemäß § 22a Abs. 3 Satz 2 DDG.

Zu Nr. 3 (Art. 3 Abs. 1)**Zu Buchst. a**

Die in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 geregelte Auskunftspflicht wird um die Energie- und Wasserversorger erweitert, da die Erfahrungen im Vollzug des Zweckentfremdungsrechts zeigen, dass für eine rasche und effektive Sachverhaltsaufklärung die bisherigen Auskunftspflichten nicht ausreichen. Angaben über den Strom- und Wasserverbrauch können ein wichtiges Indiz dafür sein, ob in den jeweiligen Räumlichkeiten eine Nutzung stattfindet oder ob diese leer stehen. Diese Informationen können damit dem Nachweis von Zweckentfremdungen dienen. Die Gemeinde hat bei ihrer Entscheidung, wen sie aus dem Kreis der Verpflichteten zur Auskunftserteilung heranzieht, den Grundsatz der Direkterhebung (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayDSG) zu berücksichtigen. Vorrangig sind danach Mitwirkungshandlungen von den dinglich Verfügungsberechtigten oder den Besitzern einzufordern. Mitwirkungshandlungen der übrigen Verpflichteten sollen nur eingefordert werden, wenn die Maßnahmen bei den dinglich Verfügungsberechtigten oder den Besitzern einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würden oder keinen Erfolg versprechen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der dinglich Verfügungsberechtigten oder der Besitzer beeinträchtigt werden. Zudem wird in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 durch das Einfügen der Worte „im Einzelfall bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten, dass ein Verstoß gegen dieses Gesetz vorliegt,“ der bestehende Auskunftsanspruch der Gemeinde gegenüber den Auskunftspflichtigen im Lichte verfassungs- und datenschutzrechtlicher Vorgaben klarstellend konkretisiert. Es wird unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass eine Anordnung zur Auskunftserteilung nur im Einzelfall zulässig ist, wenn ein hinreichender konkreter Anlass besteht. Eine anlasslose, auf bloße Mutmaßungen gestützte generelle und flächendeckende Verpflichtung zur Auskunftserteilung ist ausgeschlossen. Tatsächliche Anhaltspunkte können sich im Einzelfall insbesondere aus den Ermittlungen der Gemeinde für eine bestimmte Wohnung ergeben.

Zu Buchst. b

Mit Geltungseintritt der Verordnung (EU) 2024/1028 am 20. Mai 2026 wird der derzeit in Art. 3 Abs. 1 Satz 5 enthaltene Auskunftsanspruch der Gemeinde gegenüber Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes (TMG) wirkungslos und kann nicht mehr zur Erlangung von Daten von Online-Plattformen herangezogen werden. Festlegungen nationaler Regelungen zum Zugang von Daten von Online-Plattformen außerhalb der Verordnung (EU) 2024/1028 sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich (Erwägungsgrund 4 der Verordnung (EU) 2024/1028). Der Auskunftsanspruch wird daher gestrichen. Der Zugang zu Daten von Online-Plattformen seitens der Gemeinde darf ab dem 20. Mai 2026 nur noch über die in der Verordnung (EU) 2024/1028 vorgesehenen Regelungen zum digitalen Datenaustausch in Verbindung mit der Einführung eines Registrierungsverfahrens, das gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, erfolgen.

Zu Nr. 4 (Art. 4)**Zu den Buchst. a und b**

Der bisherige Satz 1 des Art. 4 wird in Art. 4 Abs. 1 geändert. Der bisherige Satz 2 des Art. 4 wird aufgehoben und als Nr. 1 des neuen Abs. 2 wieder eingefügt. Dies dient der

Neugliederung und Zusammenfassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände nach der Höhe ihres jeweiligen Bußgeldrahmens.

Zu Buchst. c

Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 4 Satz 2, nach der mit einer Geldbuße belegt werden kann, wer entgegen Art. 3 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt, und wird um fahrlässiges Handeln erweitert.

Nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 kann das Verhalten des Gastgebers sanktioniert werden, wenn er entgegen Art. 2a Abs. 2 die Einheit nicht registriert, bevor er sie über Online-Plattformen anbietet. Dadurch soll Bestrebungen von Gastgebern entgegengewirkt werden, die unter Umgehung der Registrierungspflicht am Geschäftsverkehr teilnehmen und wirtschaftliche Vorteile erlangen möchten. Die Höhe des Bußgeldrahmens wird gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit gerecht, um den Verstoß adäquat ahnden zu können.

Nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 kann das Verhalten des Gastgebers sanktioniert werden, der entgegen Art. 2a Abs. 5 Satz 2 die Registrierungsnummer auf der Online-Plattform nicht angibt. Mit dem neuen Bußgeldtatbestand wird eine wirksame Sanktionsmöglichkeit gegen Gastgeber geschaffen, die Einheiten ohne Registrierungsnummer auf Online-Plattformen anbieten und auf diese Weise den Vollzug dieses Gesetzes vereiteln. Die Höhe des Bußgeldrahmens wird gemäß § 17 Abs. 3 OWiG der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit gerecht, um den Verstoß adäquat ahnden zu können.

Nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 4 können Online-Plattformen mit Bußgeld belegt werden, wenn diese entgegen einer nach Art. 2a Abs. 8 Satz 2 vollziehbaren Anordnung der Gemeinde Informationen nicht vorlegen oder Angebote zu Einheiten nicht entfernen, die ohne Registrierungsnummer oder mit ungültiger Registrierungsnummer oder unter missbräuchlicher Verwendung einer Registrierungsnummer angeboten werden. Die Höhe des Bußgeldrahmens wird gemäß § 17 Abs. 3 OWiG der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit gerecht, um den Verstoß adäquat ahnden zu können.

Nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 5 können Online-Plattformen mit Bußgeld belegt werden, wenn diese einer vollziehbaren Anordnung der Gemeinde nach Art. 6 Abs. 3, 4 oder 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 nicht nachkommen. In Art. 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 werden die Befugnisse der Gemeinden benannt, die über die bisherigen Möglichkeiten im Verwaltungsverfahrenrecht hinausgehen. Diese Befugnisse gelten unmittelbar und umfassen auch die Ermächtigung der Gemeinde, Anordnungen nach Art. 6 Abs. 3, 4 und 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 gegenüber Online-Plattformen zu treffen. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 eröffnet die Möglichkeit, Sanktionen bei Verstößen gegen Art. 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 durch Online-Plattformen und damit auch bei Verstößen nach Art. 6 Abs. 3, 4 und 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 zu verhängen. Die Höhe des Bußgeldrahmens wird gemäß § 17 Abs. 3 OWiG der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit gerecht, um den Verstoß adäquat ahnden zu können.

Zu § 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol, Ursula Sowa, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Martin Stümpfig, Laura Weber** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Leerstand vermeiden – Kommunale Handlungsmöglichkeiten stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Vermeidung von dauerhaftem Wohnungsleerstand in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt, beziehungsweise eine Klarstellung vorzunehmen im Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG), da das Leerstellenlassen dort in Art. 1 Satz 2 Nr. 4 einer Zweckentfremdung gleichgestellt wird.

Die Regelungen sollen in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt Geltung erlangen und folgendes umfassen:

– Leerstandsgenehmigung:

Eigentümerinnen und Eigentümer, die Wohnraum länger als sechs Monate leer stehen lassen wollen, müssen eine Genehmigung der Kommune beantragen. Diese kann erteilt werden, wenn berechtigte Gründe vorliegen (insbesondere laufende Sanierung oder noch nicht abgeschlossene Erbaueinandersetzung). Die Genehmigung wird für sechs Monate erteilt und kann verlängert werden.

– Kommunale Leerstandsabgabe:

Wird keine Genehmigung beantragt oder verlängert, kann die Kommune eine Leerstandsabgabe erheben. Diese beträgt 30 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Zudem wird die Staatsregierung aufgefordert, das Grundsteuergesetz für eine Grundsteuer C zu öffnen und eine solche einzuführen.

Begründung:

In vielen Städten und Gemeinden Bayerns herrscht ein eklatanter Mangel an bezahlbarem Wohnraum, während zugleich zahlreiche Gebäude oder Wohnungen über Jahre ungenutzt bleiben. Nach Zensus-Daten stehen in Bayern etwa 300 000 Wohnungen leer. Bestehende rechtliche Möglichkeiten greifen häufig zu spät oder sind zu schwach ausgestaltet, um wirksam gegenzusteuern.

Ein verbindliches, zweistufiges Modell stärkt die kommunale Steuerungskompetenz und sorgt zugleich für ein faires, nachvollziehbares Verfahren, das berechtigte Leerstände respektiert, aber spekulativem Stillstand entgegenwirkt.

1. Stufe: Leerstandsgenehmigung

Die Verpflichtung, nach sechs Monaten Leerstand eine Genehmigung zu beantragen, schafft Transparenz und beugt ungerechtfertigten Leerständen vor. Zugleich bleibt Raum für legitime Ausnahmefälle, etwa bei Sanierungen oder Erbaueinandersetzungen.

2. Stufe: Kommunale Leerstandsabgabe

Fehlt eine Genehmigung, kann die Kommune eine Abgabe in Höhe von 30 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete erheben. So entsteht ein ökonomischer Anreiz, leerstehenden Wohnraum wieder nutzbar zu machen.

Mit dem zweistufigen Leerstandsmodell werden kommunale Handlungsmöglichkeiten erweitert, Leerstände reduziert und ein Beitrag zu einer sozial gerechten und ökologisch verantwortungsvollen Wohnungspolitik in Bayern geleistet. Bei einer Aufnahme der Regelungen in das Gesetz über das Verbot der ZwEWG wird ein Regelungsgleichklang erzielt, der die Regelungsziele vereinheitlicht.

Ergänzende Maßnahme: Grundsteuer C

Zur Unterstützung der bayerischen Kommunen soll die Staatsregierung die rechtliche Grundlage für die Grundsteuer C zu schaffen. Sie ermöglicht es Gemeinden, baureife, aber unbebaute Grundstücke gezielt höher zu besteuern, um Spekulation entgegenzuwirken.



Antrag

der Abgeordneten **Sabine Gross, Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Deutschlandticket familienfreundlicher gestalten – Kostenlose Mitnahme von Kindern zwischen 6 und 14 Jahren ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine kostenlose Mitnahme von Kindern von 6 bis 14 Jahren beim Deutschlandticket einzusetzen.

Begründung:

Die aktuellen Zahlen der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) belegen eindrucksvoll den Erfolg des Deutschlandtickets: Mit zwölf Milliarden Personenkilometern im Jahr 2024 wurde im bayerischen Schienenpersonennahverkehr ein neues Allzeit-Hoch erreicht – ein Anstieg von rund 16 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Dieser bemerkenswerte Nachfragezuwachs zeigt, dass das Deutschlandticket als Katalysator für die Verkehrswende wirkt und von der Bevölkerung sehr gut angenommen wird.

Trotz dieses Erfolgs bleibt das Deutschlandticket für Familien mit Kindern häufig unattraktiv oder zumindest kostspielig. Anders als bei den Zeitkarten vieler Verkehrsverbünde, bei denen Kinder oft kostenlos mitfahren dürfen, benötigt derzeit jedes Kind ein eigenes Deutschlandticket. Diese Regelung macht das bundesweit gültige Ticket gerade für die wichtige Zielgruppe der Familien weniger konkurrenzfähig gegenüber Alternativen wie dem PKW und schränkt dadurch die Attraktivität des Deutschlandtickets erheblich ein. Mit der Preiserhöhung des Deutschlandtickets auf 63 Euro pro Monat ab Januar 2026 verschärft sich diese Problematik zusätzlich. Um der Gefahr sinkender Nutzerzahlen entgegenzuwirken, müssen die Konditionen des Deutschlandtickets attraktiver gestaltet werden.

Die kostenlose Mitnahme von Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren würde daher gleich mehrere wichtige Ziele erreichen: Einerseits könnten die Nutzerzahlen des Deutschlandtickets weiter gesteigert werden, andererseits würden Familien bei den Mobilitätskosten spürbar entlastet werden – insbesondere angesichts der kontinuierlich steigenden Preise im Nah- und Fernverkehr sowie des kürzlich erfolgten Wegfalls der Familienreservierung bei der Deutschen Bahn. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht jede Erhöhung der Nutzerzahlen des Deutschlandtickets unmittelbar höhere Kosten bei den Verkehrsgesellschaften auslöst, da viele Busse, Trams und Züge über vorhandene Kapazitäten verfügen.

Die Möglichkeit, Kinder kostenlos mitzunehmen, würde Familien einen deutlichen Anreiz bieten, vermehrt auf den öffentlichen Verkehr umzusteigen und das Auto stehen zu lassen. Kinder frühzeitig an die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zu gewöhnen, führt nachweislich dazu, dass sie diese auch im Erwachsenenalter vermehrt nutzen –

ein wichtiger Beitrag zur langfristigen Verkehrswende und zum Klimaschutz. Die kostenlose Mitnahme von Kindern wäre somit eine Investition in eine nachhaltige Mobilitätskultur und würde das Deutschlandticket zu einem echten Familienangebot machen.



Antrag

der Abgeordneten **Sabine Gross, Holger Griebßhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Ermäßigtes Deutschlandticket für alle Schülerinnen und Schüler in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schulwegekostenfreiheit mit dem ermäßigten Deutschlandticket auszustatten. Dazu muss in Anlage 1 zur Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr im Kalenderjahr 2026 unter Nr. 3.1 „Berechtigtenkreis“ ein Buchst. d „Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen“ hinzugefügt werden.

Begründung:

Die Einführung eines verbilligten Deutschlandtickets für alle Schülerinnen und Schüler ist nötig, um umweltfreundliche Mobilität, Bildungszugang und Teilhabe junger Menschen in ganz Bayern zu verbessern. Ein vergünstigtes, bundesweit gültiges Ticket würde bestehende Ungleichheiten im ÖPNV-Zugang mindern und zugleich einen wichtigen Beitrag zur Verkehrswende leisten.

Der Prüfauftrag der Staatsregierung an das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.02.2026 ist nicht ausreichend. Es gibt bereits in einigen Verkehrsverbünden ein 365-Euro-Jahresticket für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende. Dieses Angebot ist aber räumlich begrenzt und steht nicht im ganzen Freistaat zur Verfügung. Durch ein verbilligtes Deutschlandticket könnten künftig deutlich mehr junge Menschen von kostengünstigen Nahverkehrsangeboten profitieren, unabhängig davon, ob sie in München, Nürnberg oder Augsburg oder in ländlichen Regionen unterwegs sind.

Derzeit existiert eine doppelte Struktur: zum einen das 365-Euro-Jahresticket in einzelnen bayerischen Verkehrsverbünden, das nun bis Sommer 2027 verlängert wurde, zum anderen das reguläre Deutschlandticket, das zwar bundesweit gilt, aber mit aktuell 63 Euro im Monat für viele Familien eine spürbare finanzielle Belastung darstellt. Hinzu kommt ein bereits ermäßigtes Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende zum Preis von 43 Euro, von dem Schülerinnen und Schüler bislang jedoch ausgeschlossen sind. Diese Ungleichbehandlung in einer vergleichbaren Lebensphase soll durch ein verbilligtes Deutschlandticket für alle Schülerinnen und Schüler korrigiert werden.

Der Freistaat übernimmt im Rahmen der Schulwegekostenfreiheit bereits jetzt in vielen Fällen die Kosten für den Schulweg zur nächstgelegenen Schule – etwa für Grundschulkinder ab zwei Kilometern oder für Schülerinnen und Schüler der Klassen fünf bis zehn

ab drei Kilometern Schulweg –, doch diese Regelungen greifen nur für den eng definierten Schulweg und lassen Freizeitmobilität, Wege zu Nachhilfe, Sport, Musikschule oder ehrenamtlichem Engagement außen vor. Ein rabattiertes Deutschlandticket würde jungen Menschen weit über den Schulweg hinaus eigenständige umweltfreundliche Mobilität ermöglichen und damit ihre gesellschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe stärken.

Die Einführung eines verbilligten Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler ist daher ein logischer Schritt: Sie baut auf bestehenden, bewährten Modellen wie dem 365-Euro-Ticket auf, überführt sie in ein bundesweit gültiges, sozial gerechteres System und schafft mehr Planungssicherheit für Familien. Zugleich unterstützt sie die Verlagerung vom Auto auf Bus und Bahn und leistet damit einen Beitrag zu Klima- und Umweltzielen sowie zu einer Entlastung der Straßeninfrastruktur.



Antrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte, Daniel Halemba** und **Fraktion (AfD)**

Neues Landesdesign im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) stoppen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich insbesondere beim Aufsichtsrat der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) dafür einzusetzen, auf den Einsatz des neuen Landesdesigns im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wenigstens so lange zu verzichten, bis belastbare Informationen über die Mehrkosten, die dieses gegenüber herkömmlichen Lackierungen von Zuggarnituren verursacht, vorliegen.

Des Weiteren wird die Staatsregierung aufgefordert, dem zuständigen Ausschuss eine belastbare Schätzung der Kosten, die das neue Landesdesign im SPNV gegenüber einer herkömmlichen Lackierung verursacht, vorzulegen und zwar sowohl im Hinblick auf die Gestehungskosten, als auch hinsichtlich der Lebensdauer dieses Designs, als auch hinsichtlich der Asset Specificity, also der möglichen Weiterverwendung so gestalteter Zuggarnituren in anderen Bundesländern oder im europäischen Ausland.

Begründung:

Beim neuen Landesdesign handelt es sich um einen Hybrid aus Lack und Rauten-Folierung. Dabei liegt die Haltbarkeit einer Folierung mit fünf bis acht Jahren deutlich unter der einer Lackierung mit 15 bis 20 Jahren. Ausweislich der Antwort auf eine einschlägige Schriftliche Anfrage an die Staatsregierung vom 16.01.2026 verfügt die Staatsregierung bezüglich der Haltbarkeit und Wirtschaftlichkeit von Folierungen lediglich über nicht bezifferte, also nicht in Zahlen ausgedrückte, Erfahrungswerte.

Auch zu anderen möglichen Mehrkosten etwa bei der Vandalismusbeseitigung oder der Neutralisierung bei Vertragsende vermag die Staatsregierung keine Angaben zu machen.

Ebenso unbeantwortet bleibt in der genannten Antwort der Staatsregierung die Frage, wer mögliche Mehrkosten für das neue Landesdesign tragen soll. Wenn diese vollumfänglich vom Landeshaushalt getragen werden sollen, geht dies wohl zulasten anderer Infrastrukturprojekte. Wenn mögliche Kosten durch höhere Fahrpreise ausgeglichen werden, wird die Benützung der Bahn gegenüber dem Individualverkehr unattraktiver.

Damit stellt sich schließlich die Frage, ob der Einsatz im Sinne der Nachhaltigkeitsziele sinnvoll ist: Leider gibt die Staatsregierung hier nur einen allgemeinen Hinweis darauf, dass solche Folierungen in der Regel recycelbar seien und dass der Einsatz von Chemikalien minimiert werde.

Im Sinne der in Art. 20 Grundgesetz grundgelegten wechselseitigen Kontrolle der Staatsgewalten halten wir daher einen Bericht der Staatsregierung zu Händen des Ausschusses ebenso für notwendig, wie einen Verzicht auf den Einsatz des neuen Landesdesigns, bis die hier aufgeworfenen Fragen geklärt sind.



Antrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte, Daniel Halemba** und **Fraktion (AfD)**

Investitionsschutz für Bayerns Steuerzahler – Verbindliche Standards und Mobilitätsgarantien bei Aufzugsausfällen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, gegenüber der DB InfraGO AG und weiteren infrage kommenden Infrastrukturbetreibern folgende verbindliche Standards durchzusetzen:

1. Einführung der Kalendertag-Regel (Ablösung der ADAM-Statistik)

Die Verfügbarkeit von Aufzügen wird künftig auf Basis von Kalendertagen erfasst. Das ADAM-System (Minuten-Abrechnung) wird als alleiniger Nachweis abgelehnt, da es die Unzuverlässigkeit im Alltag verschleiern.

- Ein Kalendertag gilt als Ausfalltag, wenn eine unplanmäßige Störung insgesamt länger als 60 Minuten andauert.
- Ausnahme Redundanz: Ein Ausfalltag wird nicht angerechnet, wenn am betroffenen Bahnsteig ein zweiter funktionsfähiger Aufzug zur Verfügung steht.
- Ausnahme Wartung: Planmäßige Wartungen gelten nicht als Ausfalltage, sofern sie mindestens sieben Tage im Voraus angekündigt wurden.

2. Transparente Vandalismus-Statistik ohne Strafzahlung

Fälle von Vandalismus sind in der Statistik gesondert auszuweisen. Sie fließen in die Verlässlichkeitsstatistik ein, führen jedoch nicht zu einer Malus-Zahlung, sofern der Schaden polizeilich angezeigt, die Reparatur unverzüglich eingeleitet wurde, und diese nicht länger wie branchenüblich dauert.

3. Einführung eines Malus-Systems für Fördergelder

Angesichts der massiven freiwilligen Leistungen des Freistaates (u. a. das 100-Millionen-Euro-Aktionsprogramm für Stationen) ist ein Malus-System in den Finanzierungsverträgen zu verankern:

- Zielvorgabe: Eine Verlässlichkeit von 99 Prozent der Kalendertage pro Jahr (exkl. Wartung/Vandalismus).
- Sanktion: Bei Unterschreitung durch Verschulden des Betreibers (z. B. Instandhaltungsverzug) ist eine gestaffelte Rückzahlung der Landesfördermittel an den Freistaat zu leisten.

4. Permanente Mobilitätsgarantie (Ersatzverkehr)

Der Betreiber ist verpflichtet, bei jedem unplanmäßigen Aufzugsausfall (über 60 Min. ohne Redundanz) einen barrierefreien Ersatzverkehr (z. B. Taxi/Shuttle) zum nächsten barrierefreien Knotenpunkt zu organisieren und zu finanzieren.

- Bei längerfristigen Ausfällen (z. B. durch Ersatzteilmangel) ist dieser Ersatzverkehr für die gesamte Dauer des Stillstands permanent sicherzustellen.

5. Jährlicher Bericht und BEG-Ranking

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) veröffentlicht jährlich die Verfügbarkeitsdaten nach der Kalendertag-Regel im Stationsqualitätsranking.

Begründung:

Die statistische Diskrepanz:

Die derzeitige minutengenaue Erfassung der Bahn verschleiert die reale Belastung. Ein störungsanfälliger Aufzug, der zweimal pro Woche für nur 90 Minuten ausfällt, erreicht nach Bahn-Logik eine Verfügbarkeit von über 98 Prozent. In der Lebensrealität des Fahrgasts ist die Anlage jedoch an fast 30 Prozent der Tage unzuverlässig. Dies führt zu einer realen Nutzbarkeit von lediglich ca. 80 Prozent der Kalendertage.

Schutz von Landesmitteln:

Bayern zahlt freiwillig enorme Summen für den Ausbau (zuletzt 100 Mio. Euro für barrierefreie Stationen). Es ist dem Steuerzahler nicht vermittelbar, dass der Freistaat die Hardware bezahlt, die Bahn aber bei der Wartung versagt. Wer staatliche Fördergelder annimmt, muss für die Funktionsfähigkeit haften.

Verantwortung bei Langzeit-Defekten:

Monatelange Ausfälle wegen fehlender Ersatzteile dürfen nicht das Problem der Fahrgäste sein. Die Pflicht zur Finanzierung eines Ersatzverkehrs – auch über lange Zeiträume – zwingt den Betreiber dazu, Reparaturen zu beschleunigen und Ersatzteile effizienter vorzuhalten.



Antrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte, Daniel Halemba** und **Fraktion (AfD)**

Sicherheitspaket bayerischer Nahverkehr – Einführung digitaler Hausverbote, strafrechtliche Flankierung, Verhinderung von Belastungen für den Steuerzahler durch konsequenten Regress und vollständige Kostenfreistellung der Verkehrsunternehmen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag umgehend einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen ÖPNV-Gesetzes (BayÖPNVG) vorzulegen sowie eine Bundesratsinitiative zur Reform des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zu starten.

Das Ziel ist es, das Personal wirksam zu schützen, Sachbeschädigungen zu sanktionieren und die Durchsetzung von Hausverboten rechtlich wie technisch auf das Niveau privater Dienstleister zu heben. Das Paket umfasst folgende sechs Säulen:

1. Softwarebasierte Identifizierung und Hausrechte: Unterstützung der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) bei der softwareseitigen Hinterlegung von Hausverboten in Ticket-IDs. Ein Hausverbot soll zwingend bei tätlichen Angriffen, massiven Beleidigungen, systematischer oder fortgesetzter Leistungserschleichung sowie erheblichem Vandalismus ausgesprochen werden.
2. Strafrechtliche Priorisierung des Hausfriedensbruchs: Sicherstellung, dass das Betreten von Fahrzeugen trotz eines softwareseitig hinterlegten Hausverbots konsequent als Hausfriedensbruch (§ 123 Strafgesetzbuch) verfolgt wird.
3. Vermeidung von Belastungen für den Steuerzahler durch unmittelbare Haftung: Es ist sicherzustellen, dass Verursacher von Vandalismus oder massiven Betriebsstörungen für sämtliche daraus resultierenden Kosten unmittelbar haftbar gemacht werden. Dies umfasst neben Sachschäden ausdrücklich auch Personalkosten und Fahrgastenschädigungen. Im Gegensatz zu Schadensfällen im Privatrecht werden diese Kosten im ÖPNV derzeit oft über die Verkehrsverträge und öffentlichen Ausschreibungen indirekt auf den Steuerzahler abgewälzt. Eine konsequente Regressführung gegenüber dem Verursacher muss sicherstellen, dass diese Kosten nicht länger den Steuerzahler belasten, sondern nach dem Verursacherprinzip vollständig vom Schädiger getragen werden.
4. Reform der Beförderungspflicht (Bundesratsinitiative): Initiative zur Änderung von § 22 PBefG, damit die Beförderungspflicht bei Gewalt, massiven Beleidigungen, systematischer Leistungserschleichung oder erheblicher Sachbeschädigung kraft Gesetzes dauerhaft erlischt.
5. Vollständige Kostenfreistellung der EVU durch den Freistaat: Der Freistaat stellt die Mittel für die IT-Anpassungen (Schnittstellen), den Aufbau einer zentralen staatlichen Widerspruchsstelle sowie einen jährlichen Sicherheitsfonds für Personal an Brennpunkten zu 100 Prozent bereit. Die EVU dürfen durch diese staatliche Sicherheitsaufgabe finanziell nicht belastet werden.

6. Einführung einer Identifikationsobliegenheit: Die Staatsregierung wird aufgefordert, die bayerischen Beförderungsbedingungen so anzupassen, dass die Gültigkeit jedes Beförderungsvertrages – auch beim Erwerb anonymer Fahrscheine (z. B. Streifenkarten) – an die Verpflichtung geknüpft wird, auf Verlangen des Kontrollpersonals einen gültigen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Wer die Identifizierung verweigert, verliert seinen Anspruch auf Beförderung.

Begründung:

Die aktuelle Sicherheitslage im bayerischen Nahverkehr – verdeutlicht durch den Tod eines Zugbegleiters – macht eine Abkehr von der bisherigen „Drehtür-Mentalität“ zwingend erforderlich. Durch die Integration von Sperrinformationen in die Ticket-Software wird die Identifizierung von Störern technisch einfach möglich. Wer trotz Verbot zusteigt, begeht einen vorsätzlichen Hausfriedensbruch. Ein zentraler Aspekt ist zudem die fiskalische Gerechtigkeit: Während im Privatrecht der Schädiger unmittelbar haftet, werden Schäden im ÖPNV derzeit systembedingt häufig über die Kalkulationen in Ausschreibungsverfahren auf den Steuerzahler übertragen. Dies ist durch eine konsequente Regressführung zu korrigieren. Da Sicherheit eine staatliche Kernaufgabe ist, übernimmt der Freistaat die volle finanzielle Verantwortung.



Antrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte, Daniel Halemba** und **Fraktion (AfD)**

Schutzoffensive für das Zugpersonal – Flächendeckende Ausstattung mit audiovisuellen Bodycams im bayerischen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, über das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) die folgenden Maßnahmen zur sofortigen Erhöhung der Sicherheit für das Zugpersonal umzusetzen:

- Anpassung der Sicherheitsstandards in den Verkehrsverträgen: Die BEG wird angewiesen, die Ausstattung des fahrzeugbegleitenden Personals mit Bodycams, die ausdrücklich über eine audiovisuelle Aufzeichnungsfunktion (Bild und Ton) verfügen müssen, als verbindlichen Qualitätsstandard festzulegen. Für bestehende Verkehrsverträge ist im Wege von Nachtragsvereinbarungen eine flächendeckende Nachrüstung anzuordnen.
- Sicherstellung der Finanzierung als „Bestellte Mehrleistung“: Der Freistaat stellt die notwendigen Mittel bereit, um die Anschaffungskosten sowie die IT-Infrastruktur zur rechtssicheren Datenspeicherung zu übernehmen. Diese Kosten sind als „Bestellte Mehrleistung“ gemäß dem Bayerischen ÖPNV-Gesetz (BayÖPNVG) einzustufen, um eine finanzielle Überlastung der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zu verhindern.
- Erstellung rechtssicherer Einsatzrichtlinien zur Eigensicherung: In Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD) sind landesweite Richtlinien zu erlassen, die den Einsatz der angekündigten Tonaufnahme zur Eigensicherung und Beweissicherung bei Straftaten (z. B. Leistungserschleichung gemäß § 265a Strafgesetzbuch (StGB) oder tätliche Angriffe) explizit legitimieren.

Begründung:

Eskalation der Gewalt und staatliche Fürsorgepflicht: Der tragische Tod eines Zugbegleiters im Februar 2026 in Landstuhl markiert den traurigen Höhepunkt einer beispiellosen Gewaltwelle im Schienenverkehr. Mit durchschnittlich fünf körperlichen Angriffen pro Tag auf Bahnpersonal (Statistik 2025) hat sich die ehemals „abstrakte Gefahr“ zu einer konkreten Bedrohung für Leib und Leben verdichtet. Da der Freistaat Auftraggeber dieser Verkehrsleistungen ist, trägt er eine direkte Mitverantwortung für den Arbeitsschutz des Personals, das hoheitlich beliehene Aufgaben (wie die Fahrpreisnacherhebung) wahrnimmt.

Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)): Die aktuellen Verkehrsverträge der BEG basieren auf Sicherheitsannahmen, die durch die Realität der Gewaltentwicklung überholt sind. Es liegt eine Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB vor. Den Verkehrsunternehmen ist die Erbringung der Dienstleistung

ohne zeitgemäße Schutzausrüstung nicht mehr zuzumuten. Der Freistaat ist daher verpflichtet, die vertraglichen Parameter anzupassen und die Kosten hierfür zu tragen.

Rechtfertigung durch Interessenabwägung und Tonaufnahme: Reine Videoaufzeichnungen ohne Ton erweisen sich bei verbalen Bedrohungen und Beleidigungen oft als wirkungslos. Die angekündigte Tonaufnahme ist im Rahmen einer Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f Datenschutzgrundverordnung sowie zur Abwehr von Gefahren nach § 34 StGB (Notstand) zulässig. Da das Zugpersonal im Verdachtsfall einer Leistungerschleichung zur Identitätsfeststellung nach § 127 Strafprozessordnung berechtigt ist, stellt die audiovisuelle Dokumentation das mildeste und effektivste Mittel der Beweissicherung dar.

Konsens mit Gewerkschaften und Handlungsfähigkeit Bayerns: Die Eisenbahngewerkschaften (EVG und GDL) fordern diesen Schutz seit Jahren explizit ein. Da Bayern über die BEG die vollständige vertragliche Hoheit besitzt, ist der Freistaat unmittelbar handlungsfähig. Einer langwierigen Abstimmung auf Bundesebene bedarf es nicht; Bayern kann und muss hier als Vorreiter für die Sicherheit seiner Bürger und Bediensteten agieren.



Antrag

der Abgeordneten **Sabine Gross, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayr, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

Personalschutz statt Sparzwang: Sicherheit für das Bahnpersonal erhöhen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Sicherheit von Zugbegleiterinnen und Zugbegleitern zu verbessern, indem bei den Ausschreibungsverfahren für den Schienennahverkehr eine personelle Doppelbesetzung in Bezug auf das Besetzungskonzept für das Personal zur Zugbegleitung fest verankert wird.

Begründung:

Die Sicherheit von Zugbegleitern und Zugbegleiterinnen im Schienennahverkehr ist seit Jahren ein akutes Problem. Zahlreiche Umfragen, unter anderem der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), zeigen deutlich, dass Gewalt gegenüber Zugbegleiterinnen und Zugbegleitern stark zugenommen hat: 82 Prozent der Beschäftigten haben bereits körperliche oder verbale Übergriffe erlebt, etwa ein Drittel fühlt sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr sicher. Besonders betroffen sind Regionalbahnen, in denen etwa die Hälfte aller Angriffe gegen Bahnpersonal stattfindet.

Die Ursache liegt unter anderem in der anhaltenden Unterbesetzung des Personals. Aus Kostengründen wird häufig nur das Mindestmaß an Personal eingesetzt, was die Belastung des Personals erhöht und seine Sicherheit direkt gefährdet. Zugbegleiterinnen und Zugbegleiter stehen im direkten Kundenkontakt und sind daher besonders exponiert gegenüber Frust, Aggression und Gewalt von Reisenden.

Angesichts dieser Situation ist es dringend erforderlich, die Personalplanung zu verbessern. Eine verpflichtende Doppelbesetzung bei der Zugbegleitung, insbesondere bei Nachtfahrten oder auf Strecken mit erhöhtem Sicherheitsrisiko, würde das Sicherheitsgefühl der Beschäftigten deutlich erhöhen und das Risiko von Gewaltvorfällen reduzieren.

Als Auftraggeber des Schienennahverkehrs trägt der Freistaat die Verantwortung, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit des Personals zu sorgen. Ein rigoroser Sparkurs darf nicht zulasten der Sicherheit der Beschäftigten gehen. Die Einführung einer Doppelbesetzung im Besetzungskonzept ist eine konkrete, umsetzbare Maßnahme, um die Sicherheit im Schienennahverkehr spürbar zu verbessern.



Antrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte, Daniel Halemba** und **Fraktion (AfD)**

Vorrang für die deutsche Sprache im Verkehrswesen – Zweckgebundene Ausnahme nur für die Arbeitsmigration

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine grundlegende Reform der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) einzusetzen. Die Zulassung von Fremdsprachen bei der theoretischen Prüfung ist von einer allgemeinen Gefälligkeit zu einem gezielten Steuerungsinstrument umzubauen:

- Deutsch als Standard: Die theoretische Fahrerlaubnisprüfung ist als Regelfall in deutscher Sprache abzulegen.
- Englisch nur bei Zweck-Einreise zur Arbeit: Die Option, die Prüfung in englischer Sprache zu absolvieren, wird exklusiv auf Personen beschränkt, die nachweislich zum Zweck der Arbeitsaufnahme nach Deutschland eingereist sind (Inhaber eines Visums/Aufenthaltstitels nach dem 4. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), z. B. Fachkräfte, Spezialisten und ausdrücklich auch Hilfskräfte in Mangelberufen wie der Pflege).
- Ausschluss für sonstige Zuwanderung: Für alle Personen, die aus anderen Gründen (insbesondere humanitäre Gründe, Asyl oder Familiennachzug ohne direkten Arbeitsmarktzugang) im Bundesgebiet aufhältig sind, entfällt jede Fremdsprachenoption.
- Streichung der übrigen 11 Sprachen: Der bisherige Katalog von 12 Fremdsprachen wird auf die einzige Ausnahme Englisch reduziert.

Begründung:

Mobilität für den bayerischen Arbeitsmarkt ermöglichen: Für Personen, die bereits mit dem klaren Ziel der Arbeitsaufnahme in den Freistaat kommen – vom spezialisierten IT-Experten bis zum Pflegehelfer –, ist der Führerschein oft die Voraussetzung für die Ausübung ihrer Tätigkeit. Um deren Einsatzfähigkeit unmittelbar sicherzustellen, soll die englische Sprache als funktionale Brücke erhalten bleiben. Dies erkennt an, dass diese Gruppe zur Stärkung der bayerischen Wirtschaft bzw. zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Pflege) beiträgt und die Mobilität hierfür ein notwendiges Werkzeug ist.

Unterbindung von Integrationsvermeidung: Die Theorieprüfung darf kein Instrument sein, um die notwendige Auseinandersetzung mit der deutschen Landessprache zu umgehen. Während Arbeitsmigranten die englische Prüfung als zeitlich begrenzte Starthilfe für ihre Tätigkeit nutzen, müssen alle anderen Zuwanderergruppen von Beginn an auf die deutsche Verkehrssprache fokussiert werden. Dies erhöht die Verkehrssicherheit, da die Lesekompetenz für textbasierte Verkehrszeichen (z. B. „Anlieger frei“) im realen Straßenverkehr unverzichtbar ist.

Sprachliche Logik und Fehlerprävention: Die Beschränkung auf Englisch ist zudem sachlich durch die germanische Sprachverwandtschaft begründet. Viele Begriffe (Wochentage, technische Grundbegriffe) klingen im Englischen und Deutschen ähnlich oder sind identisch. Dies erleichtert den Übergang in die deutsche Praxis erheblich. Im Gegensatz dazu erschweren Fernsprachen mit völlig anderen Schriftsätzen oder Logiken das Verständnis für das deutsche Regelwerk und führen zu höheren Durchfallquoten.

Kostensenkung durch Entschlackung: Die Pflege von 12 verschiedenen Sprachkatalogen ist ein bürokratischer Anachronismus, der enorme Kosten bei der Erstellung und technischen Wartung der Prüfungssoftware verursacht. Die Reduzierung auf Deutsch und die zweckgebundene Ausnahme Englisch entschlackt das System massiv und schafft finanziellen Spielraum, um die Belastung durch Prüfungsgebühren für die bayerischen Bürger stabil zu halten.



Antrag

der Abgeordneten **Jürgen Baumgärtner, Martin Wagle, Daniel Artmann, Konrad Baur, Jürgen Eberwein, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Josef Schmid, Thorsten Schwab CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Praxisnah ausbilden statt an die Küste zwingen – Sportschifffahrt mit Augenmaß reformieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die im Referentenentwurf zur „Verordnung zur Neuregelung von Vorschriften in der Sportschifffahrt“ vorgesehenen Einschränkungen für die Ablegung der Praxisprüfungen zum Sportbootführerschein-See und -Binnen zurückgenommen werden und weiterhin Prüfungen an geeigneten bayerischen Seen möglich bleiben.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, sich gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass die bisher bestehenden amtlichen Fahrerlaubnisse nicht durch lediglich befristet anerkannte private Verbandsscheine ersetzt werden und damit Rechts- und Planungssicherheit für Bürgerinnen und Bürger sowie Ausbildungsstätten gewahrt bleibt.

Die Staatsregierung soll darüber hinaus gegenüber dem Bund darauf hinwirken, dass ein einheitliches, qualitativ hohes und verbindliches Ausbildungs- und Prüfungsniveau im Bereich des Wassersports erhalten bleibt, um die Sicherheit auf Binnen- und Küstengewässern weiterhin zu gewährleisten.

Begründung:

Die vom Bund geplante Neuregelung der Sportschifffahrt hätte für Bayern erhebliche negative Auswirkungen.

Die vorgesehene Beschränkung der Praxisprüfung für den Sportbootführerschein-See ausschließlich auf Küstengewässer bzw. Bundeswasserstraßen hätte zur Folge, dass die bislang etablierte und bewährte Möglichkeit entfielen, in Bayern beide Praxisprüfungen wohnortnah auf einem See abzulegen.

Dadurch wären zahlreiche professionelle Sportbootschulen und Vereine in Bayern in ihrer Existenz gefährdet. Der Wegfall der regionalen Prüfungsstandorte würde nicht nur den Verlust von Arbeitsplätzen bedeuten, sondern auch ein erheblich eingeschränktes Kursangebot für Bürgerinnen und Bürger sowie Rettungskräfte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auf eine wohnortnahe und praxisorientierte Ausbildung angewiesen sind.

Die geplante Einführung lediglich befristet gültiger privater Verbandsscheine anstelle der bisherigen amtlichen Fahrerlaubnisse schafft zudem erhebliche Rechtsunsicherheit für bestehende und zukünftige Inhaber solcher Befähigungsnachweise. Darüber hinaus besteht die Gefahr stark unterschiedlicher Ausbildungsstandards, was letztlich zu erhöhten Unfallrisiken im Wassersport führen kann.



Antrag

der Abgeordneten **Jürgen Baumgärtner, Martin Wagle, Konrad Baur, Jürgen Eberwein, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Josef Schmid, Thorsten Schwab** CSU,

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer, Tobias Beck, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Digital Only – Vollständige Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag über die Erfolge des Digitalen Bauantrags, den aktuellen Stand der Flächendeckung sowie beabsichtigte Weiterentwicklungen zu berichten.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der das digitale Baugenehmigungsverfahren zum Regelverfahren macht. Zudem soll auch bei weiteren bauaufsichtlichen Anträgen und Anzeigen der digitale Weg zum Regelfall werden. Die Umsetzung soll im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel erfolgen.

Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr vom 30. Juni 2020 wurde die bevorstehende Einführung des Digitalen Bauantrags bei ersten Pilotbehörden in Bayern behandelt (Drs. 18/8363). Der Digitale Bauantrag ging zum 1. März 2021 bei den ersten unteren Bauaufsichtsbehörden in Bayern produktiv. Seither sind beinahe fünf Jahre vergangen, in denen erhebliche Fortschritte erzielt wurden. Der Digitale Bauantrag wird mittlerweile fast flächendeckend in Bayern angeboten und in der Praxis sehr gut angenommen: die Zahl der digital eingereichten Bauanträge erreicht im nationalen Vergleich Spitzenwerte. Bei einigen unteren Bauaufsichtsbehörden wird bereits die überwiegende Zahl aller Bauanträge digital eingereicht. Dem Landtag soll über die erzielten Fortschritte berichtet sowie ein Ausblick auf künftige Entwicklungen gegeben werden.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass in dieser Legislaturperiode das digitale Baugenehmigungsverfahren zum Regelverfahren wird. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Novellierung der Bayerischen Bauordnung sowie der Bauvorlagenverordnung erforderlich. Diese sollte sich nicht auf das Baugenehmigungsverfahren beschränken, sondern das gesamte bauaufsichtliche Verfahren berücksichtigen.